

VORLAGE

Gremium	Sitzung Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat	21	29.10.2024	5	M- 18912024
Stadtverordnetenversammlung	28	14.11.2024	5	S- 172124
	29	11.12.2024	4	
Ausschuss:				
Haupt-, Finanz- u. Wirtschaft	6	21.11.2024	3	
Infrastruktur-, Stadtentwicklung-, Landwirtschaft und Umwelt	15	20.11.2024	3	
Sozial-, Kultur- und Sport	7	19.11.2024	3	

Betreff:

Erhöhung der Hebesätze für das Jahr 2025

Sachverhalt:

In den Haushaltsberatungen der letzten Jahre wurden mittelfristig die Erhöhung der Hebesätze für die Folgejahre als Absichtserklärung festgelegt. Diese wurden im Entwurf des Haushaltes 2025 auch so berücksichtigt.

Sie wurden für 2025 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	540 v.H.
Grundsteuer B	540 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

Der Haushalt einschließlich der Haushaltssatzung wird in der Regel von der Kommunalaufsicht erst im Folgejahr genehmigt. Eine rückwirkende Veranlagung der Bürger/innen ist rechtlich nicht möglich.

Daher ist die Verabschiedung einer Hebesatzsatzung notwendig, damit die Bürger/innen vor dem 01.01.2025 über die Erhöhung informiert werden.

Eine rechtzeitige Verabschiedung und Veröffentlichung der Satzung im November wäre für die Bürger/innen zur Vorabinformation sicherlich hilfreich und bürgernah.

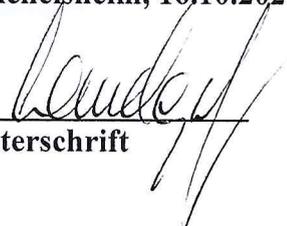
Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung, *nach Beschlussempfehlung der Ausschüsse.*

Für die Richtigkeit:

Reichelsheim, 16.10.2024 / 03.12.2024

Name/Abteilung: Landgraf, Büroleitung


Unterschrift

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer**

**- Hebesatzsatzung –
der Stadt Reichelsheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Stadtverordnetenversammlung am (...) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 410 v.H. |
|--------------------------|----------|

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Reichelsheim, den

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

Lena Herget
Bürgermeisterin